



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Satzung, Jugendordnung und Ehrenordnung

**für den Kreis Arnsberg-Lippstadt im
Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.**

Stand: 15. Mai 2010



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Inhalt der Satzung

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Organe des Kreises
§ 3	Kreisversammlung (Einladung und Durchführung)
§ 4	Kreisversammlung (Anträge)
§ 5	Kreisversammlung (Stimmrecht)
§ 6	Kreisversammlung (Wahlen und Beschlüsse)
§ 7	Kreisversammlung (Rechte)
§ 8	Kreisvorstand
§ 9	Aufgaben des Kreisvorstandes
§ 10	Notfallrecht
§ 11	Kreisjugendausschuss
§ 12	Kreisspruchausschuss
§ 13	Sportausschuss
§ 14	Beschlussfassung
§ 15	Wahlverfahren
§ 16	Protokollführung
§ 17	Verpflichtung der Organe
§ 18	Informationsaustausch
§ 19	Geschäftsjahr

Inhalt der Jugendordnung

§ 1	Zielsetzung
§ 2	Definition
§ 3	Kreisjugendwart
§ 3 a	Rechte und Pflichten
§ 4	Ämter
§ 5	Aufgaben des Kreisjugendausschusses
§ 6	Vereinsjugendwartetagung
§ 7	Informationspflicht

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit wird in der Satzung sowie in den Anhängen auf die Nennung der weiblichen Bezeichnung verzichtet.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Satzung für den Kreis Arnsberg-Lippstadt im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 1 / Geltungsbereich

Dem Kreis „Arnsberg-Lippstadt“ gehören die Mitglieder des WTTV e.V. an, die durch den Vorstand des WTTV e.V. die Genehmigung zur Aufnahme in den Kreis erhalten haben oder durch Beschluss des Vorstandes des WTTV e.V. dem Kreis zugewiesen worden sind.

Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Kreisgebiet ändern.

§ 2 / Organe des Kreises sind

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse
 - a) der Ältestenrat (Sachbearbeiter für Ehrungen)
 - b) der Kreisspruchausschuss
 - c) der Sportausschuss
 - d) der Seniorenausschuss
 - e) der Jugendausschuss
 - f) der Schiedsrichterausschuss
 - g) der Breitensportausschuss

Die Ausschüsse Ältestenrat, Seniorenausschuss, Schiedsrichterausschuss und Breitensportausschuss bestehen aus je einem Ausschussvorsitzenden und je zwei Ausschussbeisitzern.

§ 3 / Kreisversammlung (Einladung und Durchführung)

Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises.

Ihre Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Einzuladen sind die Mitglieder, die Angehörigen des Vorstands und der Ausschüsse.

Die Kreisversammlung findet einmal im Jahr im Monat Mai statt.

Die Einladung zur Kreisversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vorliegen.

Die Kreisjugendwartetagung findet vor der Kreisversammlung statt.

Außerordentliche Kreisversammlungen werden auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises gemäß § 1 einberufen.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

§ 4 / Kreisversammlung (Anträge)

Anträge der Organe des Kreises müssen dem Vorsitzenden spätestens 3 Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrags nicht beschlossen werden.

Die Abänderung eines Antrags darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

Anträge, die den Spielbetrieb im Nachwuchsbereich betreffen, kann der Vorsitzende an die Jugendwartetagung vergeben. Sie sind von der Jugendwartetagung zu verhandeln und zu beschließen.

Die Beschlüsse der Jugendwartetagung müssen der Kreisversammlung bekannt gemacht werden.

§ 5 / Kreisversammlung (Stimmrecht)

- a) Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, ohne Stimmrecht an der Kreisversammlung teilzunehmen.
- b) Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht zulässig.
- c) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Mitglieds ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Jeder Angehörige des Vorstandes und die Vorsitzenden der Ausschüsse haben nur je ein Stimmrecht, auch wenn sie in mehreren Funktionen des Kreisvorstands oder seiner Gremien tätig sind.

§ 6 / Kreisversammlung (Wahlen und Beschlüsse)

Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Angehörigen des Vorstandes und der Ausschüsse.

Die Wahl des Jugendwarts und der Angehörigen des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

Sie beschließt Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen.

Sie beschließt über den Haushaltsplan.

Sie wählt drei Kassenprüfer und die Delegierten zum Verbandstag, der alle zwei Jahre stattfindet. Die Delegiertenzahl wird vom Vorstandsvorstand festgelegt.

Die Kassenprüfer werden von der Kreisversammlung für 3 Jahre gewählt.

In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines neuen Kassenprüfers. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit der Vorstandsangehörigen und der der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.

Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

der 1. Vorsitzende
der Kassenwart
der Pressewart
der Jugendwart
der Vereinsentwickler
der Sachbearbeiter Damensport
der Sachbearbeiter Herrensport
der Schiedsrichterausschuss
der Ältestenrat

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

der 2. Vorsitzende
der Sportwart
der Damenwart
der Spruchausschuss
die Staffelleiter
der Koordinator Pokalspiel Erwachsenenbereich
der Breitensportausschuss
der Internetbeauftragte
der Seniorenausschuss

Scheidet ein Vorstandsmitglied unturnusmäßig aus, erfolgt eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Kreisversammlung durch den Vorstand. Auf der nächsten Kreisversammlung wird dieses Amt mit entsprechend verkürzter Amtszeit neu besetzt.

§ 7 / Kreisversammlung (Rechte)

Die Kreisversammlung beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Sie genehmigt den Haushaltsplan.

Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

§ 8 / Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

Vorsitzender
Stellvertreter des Vorsitzenden
Kassenwart
Sportwart



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Damenwart
Jugendwart
Pressewart
Vorsitzender des Breitensportausschuss
Vereinsentwickler

Außerdem können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer muss niedriger als die Anzahl der übrigen Mitglieder sein.

§ 9 / Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Kreis gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein.

Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen des Bezirks-, des Verbandsvorstandes oder mindestens einem Drittel der Kreisvorstandsmitglieder innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Ist der Zweck einer Vorstandssitzung die Beschlussfassung über ein Einreichen eines Protestes bei einem Spruchausschuss, hat die Vorstandssitzung binnen 3 Tagen stattzufinden, in Ausnahmefällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

Alle Kreisvorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Kreisvorstandes gebunden.

Der Kreisvorstand benennt die Delegierten zum Verbandstag.

§ 10 / Notfallrecht

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnung Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§ 11 / Kreisjugendausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreisjugendausschusses werden in der Kreisjugendordnung geregelt. Für die Erfüllung seiner Aufgaben wird ihm vom Vorstand ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt, über den der Kreisjugendausschuss verantwortungsvoll verfügt. Die Führung und Kontrolle der Jugendkasse obliegt dem Kreiskassenwart.

§ 12 / Kreisspruchausschuss

Der Kreisspruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sowie 2 Ersatzbeisitzer, deren Reihenfolge bei der Wahl festgelegt wird, sind von der Kreisversammlung zu wählen.

Kein Vorstandsmitglied darf dem Spruchausschuss angehören.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Das Verfahren des Kreisspruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. ersichtlich.

§ 13 / Sportausschuss

Der Sportausschuss wird vom Sportwart geleitet und besteht aus:

Sportwart
Damenwart
Jugendwart
Sachbearbeiter Herrensport
Sachbearbeiter Damensport
Sachbearbeiter Mädchensport
Sachbearbeiter Jungensport
Vorsitzender des Seniorenausschusses
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses

Der Sportausschuss ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung von grundsätzlichen Entscheidungen in sportlichen Fragen des Tischtenniskreises,

Der Sportausschuss kann einzelnen Aufgaben delegieren.

§ 14 / Beschlussfassung

Grundlage für Beschlussfassungen ist die Anwesenheitsliste, aus der sich gemäss § 5 der Kreissatzung die stimmberechtigten Mitglieder ergeben.

Bei Beschlussfassungen aller Organe des Kreises entscheidet, soweit die Satzung oder andere Ordnungen nicht etwas Abweichendes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet und dürfen weder den JA- noch den NEIN-Stimmen hinzugerechnet werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen wird gemäß § 12 der Kreissatzung verfahren.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei/Drittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 / Wahlverfahren

Grundsätzlich gilt die öffentliche Wahl (per Handzeichen oder mit Stimmkarten).

Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Angehörigen der Organe des Kreises gestellt werden. Über den Antrag wird per Handzeichen (Stimmkarten) mit einfacher Mehrheit gemäß § 11 der Kreissatzung entschieden.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Erreicht bei Wahlen niemand die Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten gleichen Stimmenzahl erforderlich.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 16 / Protokollführung

Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Es muss enthalten:

- a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Leitung
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Kreisversammlung
- c) die Zahl der Stimmberechtigten
- d) die zur Abstimmung gestellten Anträge
- e) die Abstimmungsergebnisse
- f) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut

Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende / der Versammlungsleiter. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist jeweils dem Verband und dem Bezirk zu übersenden.

§ 17 / Verpflichtung der Organe

Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Anlagen sowie der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten. Die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und des Bezirks Arnsberg sind durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

§ 18 / Informationsaustausch

Rundschreiben des Kreises werden nicht mehr in schriftlicher Form veröffentlicht, sondern durch elektronische Medien. Von daher hat jeder Verein des Kreises eine Emailadresse anzugeben, die für den Informationsaustausch zwischen den Kreisorganen und den Mitgliedsvereinen als Adresse für den Mitgliedsverein benutzt werden kann.

§ 19 / Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Jugendordnung für den Kreis Arnsberg-Lippstadt im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§ 1 / Allgemeines

Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises Arnsberg-Lippstadt. Sie verfolgt den Zweck, Richtlinien für die Jugendlichen zu schaffen und die Rechte und Pflichten des Jugendausschusses zu umreißen.

Sie regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreisjugendausschusses und die Rechte der Jugendwartetagung.

§ 2 / Definition

Jugendliche sind Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen. Gleiches gilt sinngemäß bei der Verwendung des Begriffs „Jugend“, wenn er in Wortzusammensetzungen gebraucht wird.

§ 3 / Kreisjugendwart

Jugendwart des Kreises Arnsberg-Lippstadt kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses.

Der Kreisjugendwart hat Sitz und Stimme im Kreisvorstand. Ihm obliegt die Vertretung der Jugendinteressen im Kreisvorstand.

§ 3 a / Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Kreisjugendwartes sind in § 7 der Jugendordnung des WTTV e.V. geregelt. Der Jugendwart und die Sachbearbeiter für Jungen und Mädchen gehören mit Sitz und Stimme dem Kreissportausschuss an.

§ 4 / Ämter

(1) Innerhalb des Kreisjugendausschusses sind folgende Ämter zu besetzen::

1. Kreisjugendwart
2. Sachbearbeiter für den Jungensport
3. Sachbearbeiter für den Mädchensport
4. Sachbearbeiter im Jugendausschuss
5. Staffelleiter für Nachwuchsklassen

(2) Der/Die Breitensportbeauftragte ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Jugendausschusses.

(3) Ein Mitglied des Kreisjugendausschusses kann mehrere Ämter übernehmen.

(4) Die Amtszeit der Angehörigen des Kreisjugendausschusses ergibt sich aus § 6 der Kreissatzung.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

§ 5 / Aufgaben des Kreisjugendausschusses

Der Kreisjugendausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen des Nachwuchses im Bereich des Kreises,
2. Nominierungen zu den Bezirksmeisterschaften, Bezirksranglisten und eventueller anderer, ähnlicher Veranstaltungen einer übergeordneten Gliederung im Nachwuchsbereich,
3. die Spielklasseneinteilung in Absprache mit der Jugendwartetagung,
4. die Festlegung der Spielmodi der einzelnen Klassen sowie die Vorschläge für die Auf- und Abstiegsregelungen des Kreises in Absprache mit der Jugendwartetagung,
5. Informationsaustausch mit den Vereinen,
6. Nachwuchsförderung.

Der Kreisjugendausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

§ 6 / Jugendwartetagung

Die Einberufung der Jugendwartetagung erfolgt in schriftlicher Form durch den Jugendwart, im Verhinderungsfall durch einen der beiden Sachbearbeiter. Einzuladen sind die Vereinsjugendwarte, die Angehörigen des Kreisvorstands und die Angehörigen des Jugendausschusses.

Der Jugendwartetagung gehören mit Stimmrecht die Vereinsjugendwarte (oder deren Stellvertreter) und die Angehörigen des Kreisjugendausschusses an.

- a) Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer beratend an der Kreisversammlung teilzunehmen.
- b) Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht zulässig.
- c) Auf der Jugendwartetagung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Mitglieds ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Nur eine Stimme hat jeder Angehörige des Jugendausschusses, auch wenn er mehrere Funktionen innerhalb des Jugendausschusses wahrnimmt.

Die Jugendwartetagung findet einmal im Jahr vor der Kreistagung statt.

Die Jugendwartetagung wird durch den Kreisjugendwart 4 Wochen vorher schriftlich einberufen und von ihm geleitet.

Anträge müssen spätestens 3 Wochen vorher dem Kreisjugendwart vorliegen.

Die Jugendwartetagung wählt den Kreisjugendwart und die übrigen Mitglieder des Kreisjugendausschusses.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Kreistagung.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Sachbearbeiter für Jungensport,
Staffelleiter für die Schülerinnen,
Staffelleiter für die Mädchen-Staffeln,
Staffelleiter für die Jungen-Staffeln



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Jugendwart,
Sachbearbeiter für Mädchensport,
Staffelleiter für die Schüler-Staffeln
Sachbearbeiter Jugendsport

§ 7 / Informationspflicht

In der Regel nimmt mindestens ein Kreisvorstandsmitglied beratend an der Jugendwartetagung teil, so dass die Weitergabe der Beschlüsse und Wahlen an die Kreisversammlung gewährleistet ist.

Über die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlen der Jugendwartetagung ist ein Protokoll zu führen.

Es muss enthalten:

- 1. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Leitung,**
- 2. die Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendwartetagung,**
- 3. die Zahl der Stimmberechtigten,**
- 4. die zur Abstimmung gestellten Anträge,**
- 5. die Abstimmungsergebnisse,**
- 6. die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.**

Das Protokoll ist dem Kreisvorsitzenden zwecks Kenntnisnahme und Weiterleitung in angemessener Zeit zuzusenden.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

Ehrenordnung für den Kreis Arnsberg-Lippstadt im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

§1

Zweck der Ehrenordnung ist es, eine einheitliche Richtlinie für die Ehrung verdienter Verbandsangehöriger und Mitglieder zu schaffen.

§2

Die Ehrung verdienter Verbandsangehöriger und Mitglieder erfolgt grundsätzlich durch den Ältestenrat des Westdeutschen Tischtennis Verbandes
Die einheitlichen Richtlinien für eine Ehrung sind der Ehrenordnung des WTTV e.V. zu entnehmen.

§3

In besonders gelagerten Fällen ist der Ältestenrat des Tischtenniskreises Arnsberg – Lippstadt berechtigt, von dieser Regelung abzuweichen und besonders verdiente Verbandsangehörige in würdiger Form zu ehren. Dies gilt im Besonderen für:

Aktive Sportler / innen, die mindestens 30 Jahre Tischtennis spielen und darüber hinaus sich besonders für den Tischtennissport verdient gemacht haben oder als ehrenamtliche Funktionsträger in den Vereinen bzw. im Tischtenniskreis tätig sind.
Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde des Tischtenniskreises.

§4

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden des Tischtenniskreises kann erfolgen:

- a) wenn eine verdientes Mitglied des Kreisvorstandes in folge beruflicher Überlastung, durch Krankheit oder Alter sein Amt nicht mehr wahrnehmen kann oder
- b) in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

§5

Der „Josef-Hohmann-Gedächtnispokal“ wird einmal jährlich an besonders verdiente Sportler / innen, Mannschaften oder Funktionsträger verliehen.

§6

Anträge auf Ehrungen sind von den Vereinen an den Vorsitzenden des Ältestenrates des Tischtenniskreises Arnsberg – Lippstadt zu stellen.



Tischtenniskreis
Arnsberg-Lippstadt

§7

Anträge auf Ehrungen sind fristgebunden und müssen spätestens bis zum 15. Februar bzw. bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Vorsitzenden des Ältestenrates des Tischtenniskreises Arnsberg – Lippstadt in sechsfacher Ausfertigung vorliegen.

§8

Die in der Ehrenordnung des WTTV e.V. vorgeschriebenen Befürwortung oder Ablehnung der Anträge, obliegt nach Prüfung dem Ältestenrat des Tischtenniskreises Arnsberg – Lippstadt.

§9

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

§10

Diese Ehrenordnung ist eine Anlage zur Satzung des Tischtenniskreises Arnsberg – Lippstadt und tritt zum 19. April 2006 in Kraft.